



Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Die Hinterlassenenrente und die damit verbundene Witwen- und Witwerrenten sollen beim Tod des Ehepartners verhindern, dass die Hinterbliebenen in finanzielle Not geraten. Die Witwen- und Witwerrenten stehen *per definitionem* ausschliesslich für Personen zur Verfügung, die verheiratet waren. Dieser Vorteil für verheiratete Personen – insbesondere für verheiratete Frauen – fällt mit der vorliegenden Revision des AHV-Gesetzes in doppelter Hinsicht weg. Erstens, weil die vorliegende Revision zur Folge hat, dass verwitwete Frauen keine lebenslängliche Rente mehr beziehen können. Insgesamt sind es Hunderte von Millionen Schweizer Franken, die den betroffenen Frauen und Familien in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Und zweitens, weil diese Renten nun zivilstandsunabhängig gestaltet werden sollen. Sie würden somit nicht mehr wie heute nur für verheiratete (resp. geschiedene) Paare gelten, sondern auch für diejenigen Paare, die im Konkubinat (resp. getrennt, mit unterhaltsberechtigten Kindern) leben. Diese Paare profitieren heute gegenüber verheirateten Paaren von vorteilhaften Bedingungen in der ersten Säule. Dass im Fall einer Wiederheirat neuerdings die Hinterlassenenrente nicht automatisch wegfällt, ist dabei ein schwacher Trost. Weil dieser finanzielle Nachteil für verheiratete Paare dringend behoben werden sollte, unterstützt die EVP die Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» auch für Ehepaare. Die vorliegende Teilrevision steuert in der Gesamtabrechnung in die falsche Richtung: sie führt nun dazu, dass der Heiratsbonus bei der Hinterlassenenrente wegfällt; gleichzeitig wird die Heiratsstrafe bei den AHV-Renten nicht beseitigt.

Wir stellen fest, dass der Bundesrat auf der einen Seite erfreulicherweise sehr rasch auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte reagiert, der die Schweiz wegen ungleicher Behandlung von Witwern gegenüber Witwen gerügt hat. Gleichzeitig lässt aber der Bundesrat die Heiratsstrafe immer noch bestehen, obwohl das Bundesgericht vor genau 40 Jahren die unfaire Behandlung der verheirateten Paare als verfassungswidrig erklärt hat. Diese ungleiche Priorität finden wir zutiefst problematisch.

Aus Sicht der EVP muss die Teilrevision im Bereich der Hinterlassenenrente unbedingt mit der Aufhebung der Plafonierung der Ehepaarrenten gekoppelt werden. Sonst wird die Heiratsstrafe bei der AHV insgesamt umso grösser und die Heirat selber noch weniger attraktiv, da die

finanziellen Nachteile für verheiratete Paare gegenüber unverheirateten Paaren in der Gesamtabrechnung noch stärker ausfallen.

Ansonsten begrüsst die EVP die vorliegende Teilrevision grösstenteils. Die Gleichbehandlung der Geschlechter ist zeitgemäss. Dass nach einem Todesfall allen Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern eine Rente zugesprochen wird, ist im Prinzip auch zu begrüssen. Dass dieser Schutz unabhängig davon gewährt wird, ob die Person verheiratet oder geschieden ist, im Konkubinat oder getrennt lebt, könnten wir nachvollziehen. Doch wie schon vorgängig geschrieben muss gleichzeitig die unfaire Behandlung der verheirateten Paare bei der Altersrente behoben werden. Wir finden es zudem richtig, dass betroffene Personen, die ein erwachsenes Kind mit Behinderungen selber betreuen, auch dann eine Rente erhalten sollen, wenn ihr Kind das 25. Altersjahr vollendet hat. Die Unterstützung im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Witwen und Witwer mit Armutsbetroffenheit, die das 58. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben, ist eine weitere begrüssenswerte Massnahme.

Die EVP wünscht sich einen Zusatz für bedürftige Personen, die das Rentenalter noch nicht erreicht, aber ihre/n verstorbenen Partner/in während längerer Zeit betreut haben und deswegen weniger oder gar nicht arbeiten konnten. Diese Situation berücksichtigt die aktuelle Vorlage nicht. Personen, die diese Kriterien erfüllen, sollten beim Tod ihres Partners z.B. zwei Jahresrenten zur Überbrückung erhalten, bis sie sich wieder in den Arbeitsmarkt integrieren können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz